



Bauverwaltung

Bauverwaltung
Schulackerstrasse 4
4142 Münchenstein

061 416 11 50

BAUBEGEHREN FÜR FAHRNISBAUTEN UND BAUPLATZINSTALLATIONEN gemäss dem kleinen Bewilligungsverfahren der Gemeinden (RBV § 92)

Projektverfasser/in:

Name/Vorname: Tel. P.:

Strasse: Tel. G.:

PLZ/Wohnort:

Grundeigentümer/in: (nur ausfüllen, wenn nicht mit Projektverfasser identisch)

Name/Vorname: Tel. P.:

Strasse: Tel. G.:

PLZ/Wohnort:

Projektbezeichnung:

Parzelle Nr.: Strasse:

Zweck:

Konstruktion/Baumaterial:

Bedachungsmaterial/Farbe:

Das Gesuch ist mit den auf der Rückseite aufgeführten Unterlagen im Doppel an die Bauverwaltung Münchenstein, Schulackerstrasse 4, 4142 Münchenstein, einzureichen.

Ort und Datum:

Der/die Grundeigentümer/in: Der/die Projektverfasser/in:

Zustimmung der Grundeigentümer/innen der benachbarten Grundstücke:

Parz. Nr. Datum: Unterschrift:

Merkblatt für die Bewilligung von Fahrnisbauten und umfangreiche Bauplatzinstallationen

A Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 92 der Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) wurde die Bewilligung für Fahrnisbauten an die Gemeinde abgegeben. Der Gemeinderat hat das Bewilligungswesen an die Bauverwaltung delegiert.

1. Als Fahrnisbauten gelten freistehende, maximal 6 Monate dauernde Provisorien mit vorübergehender Zweckbestimmung ohne Feuerungsanlagen und Wasseranschlüsse.
2. Als umfangreiche Bauplatzinstallationen gelten über eine längere Zeitdauer aufgestellte Bauplatzinstallationen mit Kantinen und/oder Schlafbaracken.
3. Für den Abstand zu den Parzellengrenzen sind die Grenzabstände gemäss § 90 RBG und § 53 und 52 RBV massgebend.
4. Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn können Bauten beliebig nahe an die Grenze gestellt werden.
5. Baulinien müssen grundsätzlich eingehalten werden.
6. Im übrigen gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Münchenstein.

B Anforderungen

Für eine Baueingabe sind folgende Unterlagen (2-fach) mitzuliefern:

1. Vollständig ausgefülltes und mit den notwendigen Unterschriften (Gesuchsteller, Grundeigentümer/in, event. Nachbar) versehenes Formular „Fahrnisbauten und Bauplatzinstallationen“ der Gemeinde Münchenstein.
2. Situationsplan 1:500 mit eingetragenem und vermasstem Standort zu den Nachbarparzellen, zu allfälligen Baulinien, zum Waldrand und den eigenen Gebäuden.
3. Der Situationsplan kann bei der Bauverwaltung Münchenstein bezogen werden.
4. Grundriss- und Fassadenskizzen mit Angaben der Höhen- und Längenabmessungen der Fahrnisbaute.

C Eingabe

1. Entsprechende Gesuche sind mit den vorerwähnten Unterlagen versehen einzureichen an die Bauverwaltung Münchenstein, Schulackerstrasse 4, 4142 Münchenstein.
2. Können die Unterschriften der benachbarten Grundeigentümer/innen nicht beigebracht werden, werden die Nachbarn durch die Bauverwaltung Münchenstein schriftlich vom Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt. Die Nachbarschaft kann innert 10 Tagen seit der Orientierung Einsprache erheben. Die Bauverwaltung entscheidet über die Einsprachen. Der Entscheid der Bauverwaltung kann an den Gemeinderat weitergezogen werden.
Sind keine Einsprachen eingegangen und ist das Baugesuch rechtlich in Ordnung, wird die Baubewilligung mit den notwendigen Bedingungen erteilt.

Vor Erhalt der Baubewilligung darf nicht mit Bauarbeiten begonnen werden.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen das Sekretariat der Bauverwaltung, Tel. 416 11 50 oder der/die Sachbearbeiter/in für Bauanfragen, Tel. 416 11 55 gerne zur Verfügung.